

Mandantenrundschriften Autorecht XXIX vom 19.06.2012

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschriften zum Thema Autorecht für das zweite Quartal 2012, mit dem wir Sie wie gewohnt über die neuesten Entwicklungen in der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung informieren möchten.

Über die Frage, welchen Umfang eine Nachlieferung im Gewährleistungsfall im Kaufrecht hat, hatte der Bundesgerichtshof zu entscheiden.

Streitgegenständlich war im zu Grunde liegenden Fall der Kauf von Fliesen zu ca. € 1.300,- brutto. Nachdem die Fliesen in mehreren Räumen im Haus des Käufers verlegt wurden, zeigten sich auffällige und störende Schlierstreifen. Ein Sachverständigengutachten hat ergeben, dass es sich hierbei um einen Polierfehler auf Seiten des Herstellers handelt, der aus technischer Sicht nicht beseitigt werden kann.

Der Käufer forderte vom Verkäufer die Lieferung mangelfreier Fliesen und Ersatz der Kosten für den Austausch der Fliesen, d.h. für den Ausbau und die Entsorgung der mangelhaften Fliesen, sowie den Einbau der zu liefernden mangelfreien Fliesen zu insgesamt ca. € 5.800,- brutto. Der Verkäufer verweigerte dies mit der Begründung, dass die Kosten der Nachlieferung unverhältnismäßig wären.

In § 439 Abs.3 S.1 BGB ist geregelt, dass die Nacherfüllung verweigert werden kann, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In dem zu Grunde liegenden Fall war eine Nachbesserung nicht möglich, so dass der Käufer auf ein Recht zur Nachlieferung beschränkt war. Diese verweigerte der Verkäufer wegen unverhältnismäßiger Kosten nach § 439 Abs. 3 S. 3 i. V. m. S. 1 BGB.

Der BGH stellte fest, dass der Verkäufer im zu Grunde liegenden Fall vertraglich verpflichtet sei, die mangelhafte Sache zurückzunehmen. Der Käufer müsse nicht die geschuldete mangelfreie Sache und zusätzlich noch die mangelhafte Sache behalten.

Wenn die Sache, hier die Fliesen, gemäß ihrem Zweck eingebaut wurden, dann sei der Verkäufer auch verpflichtet, die Sache für die Rücknahme auszubauen und zu entsorgen. Dies gelte auch, wenn der Verkäufer sich nicht vertraglich zum Einbau der Sache verpflichtet hat.

Eine Verweigerung des Verkäufers wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten sei daher nicht möglich. Vielmehr habe der Verkäufer die Kosten des Ausbaus und der Entsorgung in Höhe der angemessenen Kosten zu tragen. Diese Kosten können nach Auffassung des BGH auch bereits vor Durchführung der Maßnahme als Vorschuss geltend gemacht werden.

Vor der Entscheidung des BGH wurde diese Rechtsfrage durch den Gerichtshof der EU (EuGH) mit Urteil vom 16.06.2011 zu den Aktenzeichen C-65/09 und C 87/09 (abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht 2011, S. 512) entschieden. Weil

das aktuelle Gewährleistungsrecht im Kaufrecht auf eine europarechtliche Richtlinie zurückgeht, legte der BGH die Frage zur Auslegung des § 439 Abs. 3 S. 3 i. V. m. S. 1 BGB dem EuGH vor. An die Entscheidung des EuGH sind der BGH wie auch die anderen nationalen Gerichte gebunden.

Nach den Vorgaben des EuGH sei der Verkäufer verpflichtet, entweder selbst die notwendigen Aus- und Einbauarbeiten vorzunehmen oder die dafür anfallenden Kosten in angemessener Höhe zu tragen.

Nach dem BGH richte sich die Angemessenheit der Kosten nach dem Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels. Auch solle die Kostenbeteiligung des Verkäufers das Recht des Käufers auf Erstattung der Aus- und Einbaukosten nicht aushöhlen.

Angesichts des Werts der mangelfreien Sache in Höhe von € 1.200,- und der Bedeutung des Mangels als optischer Mangel ohne Funktionsbeeinträchtigung legte der BGH die angemessenen Kosten für Ausbau und Entsorgung auf € 600,- fest. Die Einbaukosten für die mangelfreien Fliesen seien bereits in den vorhergehenden Instanzen rechtskräftig aberkannt worden.

Zwar ging es im vorliegenden Fall um den Kauf von Fliesen. Die vom EuGH und BGH aufgestellten Grundsätze gelten jedoch auch in anderen Fällen des Verbrauchsgüterkaufs, in denen eine Nachbesserung nicht möglich ist und lediglich eine Nachlieferung, d.h. die Lieferung einer mangelfreien Sache, in Betracht kommt.

Das Urteil des BGH vom 21.12.2011 zum Aktenzeichen VIII ZR 70/08 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2012, S. 206 ff. (Heft 4) und auch auf der Homepage des BGH unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

Das Oberlandesgericht Hamm hatte in einem weiteren interessanten Verfahren zu entscheiden, inwiefern in einem Chip-Tuning ein Sachmangel gesehen werden kann.

Streitgegenständlich war ein gebrauchter Pkw, der Ende 2008 zum Preis von fast € 17.000,- gekauft wurde. Wenige Monate vor dem Verkauf wurde an dem Fahrzeug bei einem Kilometerstand von ca. 27.000 ein leistungssteigerndes Chip-Tuning durchgeführt. Ein Hinweis darauf fand sich im Kaufvertrag nicht. Auch wurde das Chip-Tuning nicht in den Verkaufsgesprächen angesprochen, obwohl der Verkäufer Kenntnis davon hatte. Im Juli 2009 erlitt das Fahrzeug einen Motorschaden. Bei der Untersuchung des Fahrzeugs stellte sich das durchgeführte Chip-Tuning heraus.

Der Käufer trat vom Kaufvertrag zurück und forderte im Klageverfahren die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich der Gebrauchsvorteile Zug-um-Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs.

Das OLG Hamm stellte fest, dass ein Sachmangel vorliege. Es sei allgemein anerkannt, dass bereits das Risiko eines erhöhten Verschleißes durch eine bestimmte Vornutzung z.B. als Taxi oder Fahrschulwagen einen Sachmangel begründen könne.

Die längere Verwendung eines chipgetunten Fahrzeugs – hier über 60.000 km –

begründe den Verdacht, dass der Motor und weitere wichtige Bauteile wie z.B. das Getriebe und der Antriebsstrang verstärkt verschleißten würden. Der im Verfahren hinzugezogene Sachverständige bestätigte ein erhöhtes Risiko infolge der erhöhten thermischen Belastung, dass Motor und weitere Bauteile einer verkürzten Laufleistung unterliegen. Diese Gefahr habe bereits im Zeitpunkt der Übergabe bestanden.

Mit einem solchen, von der üblichen Beschaffenheit eines Gebrauchtwagens nachteilig abweichenden Beschaffenheit müsse ein Käufer in der Regel nicht rechnen. Darauf, ob das Chip-Tuning den Motorschaden verursacht hat, komme es nicht an.

Das OLG Hamm nahm an, dass ein Rücktritt vorliegend auch ohne (fruchtlose) Fristsetzung zur Nacherfüllung gerechtfertigt war.

Eine Fristsetzung sei nicht erforderlich, weil der Sachmangel arglistig verschwiegen worden sei. Damit sei die Vertrauensgrundlage für eine weitere Zusammenarbeit zerstört. Auch sei eine Mangelbeseitigung unmöglich. Durch eine Beseitigung des Chips oder eine Neuprogrammierung des Steuergeräts würde der Verdacht des übermäßigen Verschleißes nicht ausgeräumt.

Die Pflichtverletzung sei auch nicht unerheblich.

Das OLG Hamm sah die Klage als begründet an, weil alle Voraussetzungen für eine Rückabwicklung des Kaufvertrags vorlagen.

Das Urteil des OLG Hamm vom 09.02.2012 zum Aktenzeichen I-28 U 186/10 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2012, S. 261 f. (Heft 5).

Eine weitere obergerichtliche Entscheidung ist zu der Frage ergangen, ob Vibrationen bei einem neuen Dieselfahrzeug einen Sachmangel darstellen.

Im zu Grunde liegenden Fall ging es um den Kauf eines neuen Dieselfahrzeugs mit Rußpartikelfilter zum Preis von rund € 36.000,- inklusive Fracht, Zulassung und Mehrwertsteuer Ende 2005. Gemäß den AGB der Verkäuferin war es möglich, „Ansprüche auf Mängelbeseitigung“ außer bei ihr „bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend zu machen“. „Im letzteren Fall“ sei die Verkäuferin „hiervon zu unterrichten“. Der Käufer ließ das Fahrzeug nach dem Kauf tunen und wendete hierfür ca. € 1.000,- auf. Kurz nach der Übergabe des Fahrzeugs bemerkte der Käufer ein „Rucken“ in bestimmten Drehzahlbereichen und wurde bei der Verkäuferin und auch in anderen autorisierten Betrieben vorstellig. Da das „Rucken“ nicht beseitigt werden konnte, trat der Käufer vom Kaufvertrag zurück und forderte zuletzt im Klageverfahren die Rückabwicklung des Kaufvertrags und Schadensersatz in Höhe der Zulassungs- und Transportkosten sowie der Kosten für die Tuningmaßnahme. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen. Das Berufungsverfahren wurde vor dem Oberlandesgericht Koblenz geführt und hatte überwiegend Erfolg.

Ein im Gerichtsverfahren eingeholtes Sachverständigengutachten ergab, dass sich die Vibration des Fahrzeugs in bestimmten Drehzahlbereichen nicht mit dem

eingebauten Rußpartikelfilter erklären lasse. Die Vibration sei nicht systembedingt und damit nicht typengerecht. Abweichend von anderen Fahrzeugen der Serie seien Motor, Antriebsstrang und Karosserie nicht richtig aufeinander abgestimmt, was zu den beobachteten Vibrationen führe.

Für den regelmäßigen Nutzer stelle dies eine nachhaltige Störung dar. Ein bloßer Bagatellfehler, der nicht zum Rücktritt berechtigen würde, liege damit nicht vor.

Das OLG Koblenz nahm auf Grundlage der sachverständigen Ausführungen einen nicht unerheblichen Sachmangel an. Es schade dabei nicht, dass der Sachverständige nicht habe sagen können, ob die Vibrationen schon im Zeitpunkt der Übergabe bestanden haben oder sich erst danach herausbildeten und verstärkten. Der Mangel sei nach Auffassung des Gerichts von vornherein im Fahrzeug selbst angelegt gewesen. Es sei weder behauptet worden noch sei ersichtlich, dass der Mangel durch irgendwelche äußerlichen Einwirkungen hervorgerufen sei.

Eine Fristsetzung zur Mangelbeseitigung vor der Rücktrittserklärung sei aufgrund der mehrfachen erfolglosen Nachbesserungsversuche nach § 440 S. 1 BGB entbehrlich. Auch stehe dem nicht entgegen, dass der Käufer das Fahrzeug hat in anderen autorisierten Fachwerkstätten zur Nachbesserung vorstellte und dies der Verkäuferin nicht unverzüglich mitteilte. In den AGB sei nach Auffassung des OLG Koblenz keine zeitliche Grenze für die Benachrichtigung gesetzt. Damit müsse sich die Verkäuferin die erfolglosen Nachbesserungsversuche der anderen Fachbetriebe zurechnen lassen, auch wenn eine rasche Information durch den Käufer nicht erfolgte.

Das OLG Koblenz sprach dem Käufer als Kläger den Kaufpreis abzüglich Nutzungen Zug-um-Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs zu.

Die eingeklagten Kosten für Zulassung und Transport sowie die durchgeführte Tuningmaßnahme seien jedoch nicht berechtigt. Diese Schadensersatzforderungen setzen ein Verschulden hinsichtlich der Mangelhaftigkeit der Sache voraus. Da die Vibrationen atypisch und primär nicht erkennbar seien, war ein Verschulden auf Seiten der Verkäuferin nach Auffassung des Gerichts nicht anzunehmen. Zudem seien die Kosten für das Tuning keine erforderlichen Verwendungen zur Erhaltung und Instandsetzung, die über die Rücktrittsvorschriften ersatzfähig wären. Auch eine Wertsteigerung durch das Tuning sei nicht bewiesen.

Das Urteil des OLG Koblenz vom 13.01.2012 zum Aktenzeichen 5 U 20/10 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2012, S. 214 f. (Heft 4).

Wir hoffen, Sie über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

